



## Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**  
**Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim**  
Az.: Herten - 611 Despetal 02/1 - 32/18

Hildesheim, 16.11.2018  
Tel.: (05121) 6970-139

### Beschluss

Gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155**

angeordnet. Das Verfahrensgebiet wird wie folgt festgestellt:

<b>Gemeindebezirk</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Fluren</b>
Samtgemeinde Leinebergland	Barfelde	6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Dötzum	1 (tlw.), 2 (tlw.) 3 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Eddinghausen	2 (tlw.), 3 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Eitzum	2 (tlw.), 3, 4 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Gronau (Leine)	8 (tlw.), 9 (tlw.), 22 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Heinum	1, 2 (tlw.)
Samtgemeinde Leinebergland	Nienstedt	2 (tlw.), 3 (tlw.)
Gemeinde Sibbesse	Hönze	2 (tlw.), 3 (tlw.)

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rd. 1144 Hektar.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Barfelde und führt die Bezeichnung:

#### **"Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Despetal, Landkreis Hildesheim 155"**

Bestandteile dieses Beschlusses sind die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, die Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Begründung dieses Beschlusses.

Der Beschluss mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - **im Verwaltungsgebäude 2 der Samtgemeinde Leinebergland, Am Markt 3, Zimmer 19, 31028 Gronau (Leine)** zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können der Beschluss, die Gebietskarte, die Übersichtskarte und die Liste der Verfahrensflurstücke im Internet unter [www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/](http://www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

#### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ArL), Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des ArL innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das ArL die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.



Bakermann

## **Begründung des Einleitungsbeschlusses Despetal vom 16.11.2018**

Die Vereinfachte Flurbereinigung Despetal ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geleitetes Verfahren, in welchem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird.

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann nach § 86 FlurbG eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Despetal, Landkreis Hildesheim 155 sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die Anpassung des Wegenetzes an die heutigen Anforderungen, die Auflösung von Landnutzungskonflikten, die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Despe und ihren Zuflüssen, die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Landschaft, die Anlage von Gewässerrandstreifen, die Vernetzung von Lebensräumen und die Zusammenlegung zersplitterten Landbesitzes durchgeführt werden.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Samtgemeinde Leinebergland, die Gemeinde Sibbesse sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Terminen gemäß § 5 FlurbG am 11.10.2018 aufgeklärt, gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Despetal liegen somit vor.

## **Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses**

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Mit dem neuen ELER-Entwicklungsprogramm PFEIL (Programm für die Entwicklung im ländlichen Raum) werden in der EU-Förderperiode von 2014 bis 2020 zahlreiche Maßnahmen in den ländlichen Räumen in Niedersachsen und in Bremen unterstützt.

Das Förderspektrum umfasst Maßnahmen für Wissenstransfer und Innovationsförderung in der Landwirtschaft, für verbesserte Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für Tierschutz und Risikomanagement wie Hochwasserschutz, für die Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen, für Ressourceneffizienz und Klimaschutz sowie für die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete.

Im Hinblick auf die zeitliche Befristung dieses Förderprogramms der Europäischen Union müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Wirtschaftswegebaumaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Despetal jetzt geschaffen und der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) aufgestellt werden, um einen rechtzeitigen Ausbaubeginn vor Ablauf des Förderprogramms erreichen zu können. Die mit dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren verfolgten Wegebaumaßnahmen sind auf Grund ihres Volumens nur unter Einsatz von Mitteln der Europäischen Union realisierbar. Ferner lassen der Zustand

des vorhandenen Wegenetzes und die damit verbundenen wirtschaftlichen Nachteile für die Teilnehmer weitere Verzögerungen nicht zu.

Die sofortige Vollziehung wird daher für diesen Beschluss angeordnet, damit eine durch einen etwaigen Widerspruch ausgelöste aufschiebende Wirkung entfällt und somit die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

So kann alsbald der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht, als Interessenvertreter der Beteiligten und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gewählt werden.

Des Weiteren ist die Wertermittlung - als Grundlage für die Neuzuteilung der Flächen - abzuschließen, bevor mit der Durchführung des Wegebaus und der Maßnahmen des Hochwasserschutzes begonnen wird. Eine Verzögerung dieser Maßnahmen wird mit der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen.

Im Übrigen können durch eine zügige Verfahrensabwicklung die Ziele des Verfahrens schneller erreicht und somit Kosten minimiert werden.

Aus den genannten Gründen ist sowohl das besondere öffentliche Interesse, als auch das überwiegende Interesse der Teilnehmer an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

### **Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Neben der Anordnung der Wiederherstellung** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

### **Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

  
Bäkermann